

99108015182000, 99108015182000

Herstellung Gehwegüberfahrt beantragen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/396067155/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108015182000, 99108015182000
Leistungsbezeichnung I	Herstellung Gehwegüberfahrt beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bordsteinabsenkung, Grundstückszufahrt, Gehwegüberfahrt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Herstellung (182)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100),

Modul	Sachverhalt
	Bauverfahren (2050500), Bauplanung (2050400), Wohnen und Umzug (1050200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Handlungsgrundlage	https://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-StrGHEpP21 https://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-StrGHEpP21
Teaser	Sie benötigen für Ihre Grundstückszufahrt innerorts eine bauliche Änderung der Straße. Diese ist bei der zuständigen Straßenbaubehörde zu beantragen.
Volltext	Sie sind Eigentümer oder Eigentümerin eines Grundstücks innerhalb der Ortslage. Sie möchten eine Zufahrt zu Ihrem Grundstück herstellen lassen, um eine Garage oder einen Kfz-Stellplatz von der Straße aus mit einem Kraftfahrzeug anzufahren. Hierzu bedarf es häufig einer baulichen Änderung der Straße, wie z. B. einer Absenkung des Bordsteines. Diese ist bei der zuständigen Straßenbaubehörde zu beantragen. Im Regelfall werden Bordsteinabsenkungen oder sonstige Anpassungen der Straße durch die zuständige Straßenbaubehörde selbst oder einem von ihr beauftragten Unternehmen hergestellt. Im Ausnahmefall können diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch durch ein vom Anlieger selbst beauftragtes Unternehmen hergestellt werden. Hierzu gibt Ihnen Ihre Stadt oder Gemeinde Auskunft. Sämtliche Kosten für die Änderungen an der Straße müssen Sie selbst tragen. Dies gilt auch für die Verwaltungskosten, die ggf. von der zuständigen Straßenbaubehörde festgesetzt werden.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin mit maßstäblicher Planskizze

Modul	Sachverhalt
	• ggf. erforderlich: geeigneter Nachweis der Eigentümerstellung (Grundbuchauszug oder Notarvertrag) • bei Antragstellung durch Bevollmächtigten: Vollmacht des Grundstückseigentümers oder Grundstückseigentümerin. • ggf. weitere Unterlagen erforderlich, wie Fotos oder Auszüge aus dem Liegenschaftskataster • Zu den erforderlichen Unterlagen berät Sie die zuständige Behörde
Voraussetzungen	Der Antragstellende muss gleichzeitig der Eigentümer oder die Eigentümerin des anliegenden Grundstücks sein. Hierfür ist ggf. ein geeigneter Nachweis (Grundbuchauszug oder Notarvertrag) erforderlich. Sie verfügen alternativ über eine Vollmacht des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin.
Kosten	Es entstehen Verwaltungskosten und Kosten für die Änderungen an der Straße. Die Verwaltungskosten und die Herstellungskosten sind abhängig von der Größe und Beschaffenheit der Änderungen an der öffentlichen Straße. Sie werden Ihnen von der zuständigen Straßenbaubehörde mitgeteilt. Alle Kosten müssen vom Anlieger getragen werden.
Verfahrensablauf	Sie beantragen die bauliche Änderung der Straße mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Straßenbaubehörde. Sobald der Antrag vorliegt, wird geprüft, ob der Antrag vollständig ist. Wenn noch erforderliche Unterlagen fehlen, erhalten Sie eine Mitteilung der zuständigen Behörde. Ggf. ist auch ein Vor-Ort-Termin notwendig. Es wird dann geprüft, ob Gründe gegen die Änderung der Straße sprechen. Nach der Prüfung Ihres Antrags erhalten Sie eine Entscheidung.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer des Antrags und der baulichen Änderungen an der Straße sind einzelfallabhängig.
Frist	
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Gehwegüberfahrten Herstellung • Ein Grundstückseigentümer oder eine Grundstückseigentümerin eines Grundstücks innerhalb der Ortslage benötigt eine Zufahrt zum Grundstück • Es bedarf hierfür häufig einer baulichen Änderung der Straße, wie z. B. einer Absenkung des Bordsteines • Diese ist bei der zuständigen Straßenbaubehörde zu beantragen. • Herstellung: Im Regelfall führt die zuständige Straßenbaubehörde die Herstellung selbst durch oder beauftragt ein Unternehmen; Ausnahmen sind ggf. möglich. Hierzu berät die zuständige Straßenbaubehörde. • Kostentragung: Die Herstellungskosten und Verwaltungskosten sind durch den Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin zu tragen. • Zuständige Behörde: Straßenbaubehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Straßenbaubehörde
Formulare	
Ursprungsportal	Request the construction of a sidewalk crossing, Herstellung Gehwegüberfahrt beantragen